

Allgemeine Bedingungen BusinessGuard Vermögensschutz-Konzept VK-extr@

- A. **Versicherungsfall – Teil A**
Computerkriminalität
 - I. Schäden durch vorsätzlichen Computer- / Datenmissbrauch
 - II. Kosten zur Schadenlokalisierung und Wiederherstellung von Informationen
 - III. Erpressung durch Androhung eines vorsätzlichen Computer- / Datenmissbrauchs
- B. **Versicherungsfall – Teil B**
Vertrauensschaden
 - I. Schäden durch Dritte
- C. **Deckungserweiterungen**
 - I. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
 - II. Erstattung weiterer Kosten
 - III. Zinsen und Vertragsstrafen
 - IV. Beschädigung oder Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren
 - V. Kosten zur Minderung oder Vermeidung eines Reputationsschadens
 - VI. Betriebsunterbrechung
- D. **Definitionen**
 - I. Versicherte Unternehmen
 - II. Vertrauenspersonen
 - III. Dritte
 - IV. Computer- / Datenmissbrauch
 - V. Tochterunternehmen
 - VI. Mehrkosten
- E. **Ausschlüsse**
- F. **Allgemeine Bestimmungen**
 - I. Zeitliche Bestimmungen des Versicherungsschutzes
 - II. Entschädigungsleistung
 - III. Prämienzahlung
 - IV. Anderweitige Versicherungen
 - V. Wissenszurechnung
 - VI. Kündigungsrechte und Obliegenheiten, Schadenermittlung
 - VII. Folge von Obliegenheitsverletzungen
 - VIII. Abtretung, Rechtsübergang
 - IX. Anzeigen und Willenserklärungen
 - X. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Der Versicherer ersetzt den *versicherten Unternehmen* nach Maßgabe der folgenden Bedingungen weltweit die folgenden, während der Versicherungslaufzeit entdeckten Schaden, sofern diese dem jeweiligen *versicherten Unternehmen* bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.

A. Versicherungsfall Teil A – Computer-kriminalität

I. Schäden durch vorsätzlichen Computer- / Datenmissbrauch

Schäden am Vermögen der versicherten Unternehmen, die von Vertrauenspersonen oder Dritten durch vorsätzlichen *Computer-/Datenmissbrauch* unmittelbar verursacht werden.

II. Kosten zur Schadenlokalisierung und Wiederherstellung von Informationen

Kosten durch die von versicherten Unternehmen nach vorheriger Zustimmung des Versicherers veranlassten Aufwendungen für externes Personal und Überstunden zur Schadenlokalisierung im EDV-System und Wiederherstellung von Informationen (EDV-Daten oder Software) und Arbeits- bzw. Speicherkapazität.

Sofern die Zustimmung des Versicherers wegen der Eilbedürftigkeit einer notwendigen und angemessenen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, wird der Versicherer auch die Kosten dieser Maßnahme bis zur Höhe von 10% des vereinbarten Sublimits übernehmen, wenn die Einholung der Zustimmung unverzüglich nachgeholt wird.

III. Erpressung durch Androhung eines vorsätzlichen Computer-/ Datenmissbrauchs

Erpressungsgeld, das unmittelbar aufgrund einer erstmals während der Versicherungsperiode geltend gemachten rechtswidrigen Drohung mit einem vorsätzlichen *Computer-/Datenmissbrauch* nach vorheriger Zustimmung des Versicherers gezahlt wird. Erpressungsgeld ist Bargeld sowie auch der Gegenwert von Wertpapieren, sonstigen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen.

Die Ersatzleistung für Ziffer A. II. und A. III. ist insgesamt auf die gesondert im Versicherungsschein angegebene jährliche Versicherungssumme (Sublimit) begrenzt. Diese versteht sich als Teil der Höchstversicherungssumme i. S. v. Ziffer F. II. 2. und steht somit nicht separat zur Verfügung.

B. Versicherungsfall Teil B – Vertrauensschaden

I. Schaden durch Dritte

Schäden am Vermögen der *versicherten Unternehmen*, die durch *Dritte* aufgrund der folgenden Handlungen unmittelbar verursacht werden:

1. Täuschung durch gefälschte Anweisung, Bestellung oder Rechnung

Schäden am Vermögen der *versicherten Unternehmen* als ausschließliche und unmittelbare Folge von einer aufgrund gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung von gutgläubigen *Vertrauenspersonen* ausgeführten Zahlung oder Warenlieferung.

2. Gefälschte Zahlungsinstrumente, Zahlungsmittel, Wertpapiere

Schäden am Vermögen der *versicherten Unternehmen* als ausschließliche und unmittelbare Folge

- der Entgegennahme von gefälschten Wechseln oder Schecks von gutgläubigen Vertrauenspersonen oder
- der Entgegennahme von gefälschten gesetzlichen Zahlungsmitteln eines europäischen Landes, der USA oder Kanadas durch gutgläubige Vertrauenspersonen oder
- des Ankaufs von Wertpapieren jeder Art durch gutgläubige Vertrauenspersonen, die sich als gefälscht herausstellen, oder an denen kein Eigentum erworben werden kann, weil sie dem ursprünglichen Eigentümer gestohlen worden sind.

3. Diebstahl oder Raub aus einem Bankschließfach oder Tresor

Schäden am Vermögen der *versicherten Unternehmen* durch Diebstahl oder Raub von Geld, Wertpapieren oder Gegenständen, die sich in einem Bankschließfach oder Tresor befunden haben.

4. Nicht identifizierbarer Schadenstifter

Soweit der Nachweis der Verursachung durch einen namentlich festgestellten Dritten nicht geführt werden kann, genügt für die Ersatzpflicht des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verursachung durch einen Dritten."

C. Deckungserweiterungen

Der Versicherer ersetzt zudem die nachfolgend aufgeführten Schäden bzw. Kosten. Die Ersatzleistung für Ziffer C. I. bis C. V. ist insgesamt auf die gesondert im Versicherungsschein angegebene jährliche Versicherungssumme (Sublimit) begrenzt. Diese versteht sich als Teil der Höchstversicherungssumme i. S. v. Ziffer F. II. 2. und steht somit nicht separat zur Verfügung.

I. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden am Vermögen als Folge des Diebstahls von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer A. I..

II. Erstattung weiterer Kosten

Im Rahmen dieses Vertrages werden die folgend aufgeführten weiteren Kosten erstattet:

- Die im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall durch die versicherten Unternehmen veranlassten, während der Wiederherstellungsarbeiten verursachten Mehrkosten. Der Anspruch entsteht ab dem dritten Tag der Wiederherstellungsarbeiten. Der maximale Entschädigungszeitraum beträgt drei Monate.
- Externe Schadenermittlungskosten und Aufwendungen, die den versicherten Unternehmen in vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenherganges, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenstifters entstehen.

- Externe Rechtsverfolgungskosten / Aufwendungen der versicherten Unternehmen, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenstifter anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Höhe aus dieser Versicherung zu erlangen.

III. Zinsen und Vertragsstrafen

Der vorliegende Vertrag gilt auch für folgende, durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer B. verursachte Schäden. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Schadeneintritt bis zum Zeitpunkt der Schadenregulierung:

- Schuldzinsen, die den versicherten Unternehmen in Rechnung gestellt werden.
- Habenzinsen, die den versicherten Unternehmen entgangen sind.
- Vertragsstrafen, die von den versicherten Unternehmen tatsächlich geschuldet werden.

Der Höchstbetrag der Schuld- bzw. Habenzinsen richtet sich nach dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB im Zeitraum vom Schadeneintritt bis zur Entdeckung des Schadens.

IV. Beschädigung oder Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren

Der vorliegende Vertrag gilt auch für Schäden am Vermögen, die den *versicherten Unternehmen* unabhängig vom Vorliegen einer unerlaubten Handlung durch Beschädigung oder Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren entstehen. Der Ersatz von derartigen Schäden ist auf den Barwert beziehungsweise den Betrag des offiziellen Tagesschlusskurses an der jeweiligen Heimatbörse am Tag der Schadenverursachung begrenzt.

V. Kosten zur Minderung oder Vermeidung eines Reputationsschadens

Kosten zur Minderung oder Vermeidung eines Reputationsschadens eines versicherten Unternehmens wegen eines unter Ziffer A. oder B. versicherten Ereignisses.

Die Kosten beinhalten 90% der angemessenen und erforderlichen Gebühren und Ausgaben für einen externen Public-Relations Berater, den das versicherte Unternehmen mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers beauftragt hat, um den Schaden für das Ansehen des versicherten Unternehmens, dessen Eintritt wegen eines unter Ziffer A. oder B. versicherten Ereignisses aufgrund von Medienberichten oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen Dritter hinreichend wahrscheinlich ist, zu mindern oder zu vermeiden.

VI. Betriebsunterbrechung

Einnahmenverluste, die dem versicherten Unternehmen aus einer notwendigen Betriebsunterbrechung entstehen, die unmittelbar und ausschließlich durch ein unter Ziffer A. oder B. versichertes Ereignis verursacht wurden.

Einnahmeverluste sind tatsächlich entgangene Nettogewinne zuzüglich Lohnkosten, Steuern, Zinsen, Mieten und anderen Betriebskosten, die vom Betrieb üblicherweise getragen werden, jedoch nur im Umfang des tatsächlichen Rückgangs aufgrund des Ausfalls oder der eingeschränkten Nutzung des Computersystems,

abzüglich solcher Kosten und Auslagen, welche nicht notwendigerweise während einer Phase der Betriebsunterbrechung weiterlaufen. Kein Versicherungsschutz besteht für solche Schäden, welche durch außergewöhnliche, während der Unterbrechungszeit eingetretene Umstände begründet sind.

Die Haftzeit beginnt 48 Stunden ab dem Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, frühestens jedoch mit dem Beginn der Versicherung, und beträgt maximal 30 Tage.

D. Definitionen

I. Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind

- die Versicherungsnehmerin,
- bei Vertragsbeginn bereits bestehende Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin,
- alle im Versicherungsschein genannten sonstigen Unternehmen.

II. Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind

- alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder Anstellungsvertrages bei einem der versicherten Unternehmen zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigt sind,
- alle Personen bis zu zwölf Monate nach dem Verlust ihrer Eigenschaft als Vertrauensperson bei einem der versicherten Unternehmen, es sei denn, der Verlust der Eigenschaft als Vertrauensperson erfolgte aufgrund der Verwirklichung eines versicherten Tatbestandes gemäß Ziffer A. - C.,
- alle Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten und Zeitarbeitskräfte im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die bei einem der versicherten Unternehmen zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigt sind,
- die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Beirates eines versicherten Unternehmens, die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung ordnungsgemäß bestellt sind,

sofern diese nicht mit mehr als 20% am Kapital des versicherten Unternehmens beteiligt sind.

III. Dritte

Dritte sind alle Personen, die nicht *Vertrauenspersonen* sind und nicht mit mehr als 20% am Kapital des versicherten Unternehmens beteiligt sind.

IV. Computer-/ Datenmissbrauch

Als *Computer-/Datenmissbrauch* im Sinne dieser Versicherung gelten

- der unrechtmäßige Zugang zu einem Computersystem,
- die böswillige Behinderung oder Fälschung der Funktionen eines Computersystems,
- die böswillige Einführung von Programmen oder Daten (Viren) in ein Computersystem, die böswillige Aufhebung oder Unterdrückung oder Abänderung von Programmen oder Daten eines Computersystems

tems oder von dessen Bedienungs- oder Übermittlungsmethode, oder

- die Fälschung von Computerdokumenten oder die wissentliche Verwendung von gefälschten Computerdokumenten (Unterlagen).

V. Tochterunternehmen

1. Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter, oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsgangs zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Als Tochterunternehmen gelten auch Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften oder vergleichbare ausländische Rechtsformen, an denen die Versicherungsnehmerin oder eines ihrer Tochterunternehmen mit mehr als fünfzig Prozent des Kapitals beteiligt ist oder während des versicherten Zeitraums beteiligt war.

2. Zukünftige und ehemalige Tochterunternehmen

Für während der Versicherungslaufzeit neu erworbene oder gegründete *Tochterunternehmen* besteht automatisch Versicherungsschutz für ab dem Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Gründung oder Übernahme verursachte und entdeckte Schäden, sofern

- das hinzukommende Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Übernahme keinen im Sinne dieser Police versicherten Schaden erlitten hat, der einen eventuell vereinbarten Selbstbehalt übersteigt, und
- durch den Kauf oder die Gründung dieser neuen Tochterunternehmen sich der zu Beginn der letzten Versicherungsperiode im dortigen Fragebogen beschriebene Geschäftsgegenstand nicht signifikant verändert hat (z. B. durch eine Änderung der Wag-niskennziffern aus dem Haftpflichtversicherungsbe-reich).

Versicherungsperiode ist der Zeitraum zwischen dem tatsächlichen Anfangsdatum und dem Tag der ersten Verlängerung, zwei aufeinanderfolgenden Verlängerungsdaten oder dem letzten Verlängerungsdatum und dem Tag der Beendigung des Vertrages.

Sind jedoch diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht für 90 Tage Deckungsschutz für ab dem Zeitpunkt der rechtlich wirksamen Übernahme oder Gründung verursachte und entdeckte Schaden. Innerhalb dieser Zeit hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer einen aktuellen Geschäftsbericht und einen ausgefüllten Fragebogen zu überlassen. Erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und

nach Einigung über Prämie und Bedingungen besteht dann Deckung ab dem rechtlich wirksamen Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme.

Verliert ein Unternehmen während der laufenden Versicherungsperiode die Voraussetzungen gemäß der Ziffer D. V. 1., so besteht Deckung für

- Schäden im Sinne von Ziffer A. - C., die verursacht worden sind, während dieses Unternehmen ein versichertes Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer D. V. 1. war, und
- die Entdeckung des Schadens entweder in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Verlust der Eigenschaft gemäß Ziffer D. V. 1. oder vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode erfolgt, in welcher das Unternehmen seine Eigenschaft gemäß Ziffer D. V. 1. verliert.

VI. Mehrkosten

Mehrkosten sind Aufwendungen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind (z. B. Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen oder Dienstleistungen sowie Überstundenzuschläge), und die bei einem ungestörten Betriebsablauf nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden waren.

E. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

I. Schäden, die während der Ausübung folgender Geschäftsbereiche eingetreten sind:

- Wettbüros, Rennbahnen, Spielclubs und -kasinos;
- Juweliere einschließlich Schmuckhersteller, Einzel- und Vertriebshändler;
- Werttransporte, Herstellung von Wertpapieren;
- Finanzinstitute oder -dienstleister, Wechselbüros;
- Internet- und Anwendungsdienstleister;
- Hotels;
- Veranstaltungsagenturen, Reisebüros, Ticketverkaufsstellen;
- Telekommunikationsdienstleister / Energieversorger;

II. Schäden, deren Eintritt oder Umfang auch auf die Nichtbeachtung folgender Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind:

- Schecks oder Zahlungsanweisungen werden von der Person, die den Zahlungsvorgang begründet bzw. veranlasst hat, überprüft, schriftlich dokumentiert und genehmigt (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips);
- Für Zahlungsanweisungen oder Schecks mit einem Wert über € 5.000,- sind zwei Unterschriften erforderlich;
- Die Abstimmung von Konten wird mindestens einmal im Monat anhand von Bankauszügen und Belegen durchgeführt und von einer im Tagesgeschäft hiermit nicht betrauten Person überprüft;
- Die folgenden Vorkehrungen zur Datensicherung im EDV-System sind getroffen worden:

- Alle kritischen EDV-Programme werden durch ein persönliches Passwort geschützt, welches mindestens alle 90 Tage geändert werden muss;
- Das Firmennetzwerk ist durch eine Firewall und Virenschutzprogramme geschützt, deren Signaturdateien täglich aktualisiert werden;
- Es erfolgt wöchentlich eine Backup-Datensicherung des vollständigen Computersystems, die unabhängig vom Computersystem gespeichert und aufbewahrt wird.
- Der Warenbestand wird mindestens alle 12 Monate von einer anderen als der im Tagesgeschäft dafür verantwortlichen Person überprüft;

III. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, sofern diese nicht ausdrücklich unter Ziffer A oder C. genannt sind; Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertragsstrafen und entgangenem Gewinn.

IV. Schäden am Vermögen als Folge von Irrtümern oder Unterlassungen durch Vertrauenspersonen, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit der Realisierung eines Betruges oder begünstigen einen solchen.

V. Schäden am Vermögen durch Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne von Ziffer A. - C. dieser Bedingungen bereits früher verwirklicht hatten, sofern die versicherten Unternehmen hiervon bei Verursachung des Schadens Kenntnis hatten.

VI. Schäden am Vermögen als Folge von Terrorismus, Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen oder direkter oder indirekter Wirkung von Explosionen, Kernenergie oder Erdbeben.

VII. Schäden, die nach dem Grundbedingungsmerkmal der Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Leitungswasser-, und Betriebsunterbrechungsversicherung versicherbar sind.

VIII. Schäden am Vermögen als Folge einer Nötigung oder Erpressung, sofern die Nötigungs- oder Erpressungshandlung außerhalb des Betriebsgeländes begangen wurde, und der Vermögensverlust infolge der Nötigung oder Erpressung außerhalb des Betriebsgeländes eingetreten ist. Ziffer A.111. bleibt hiervon unberührt.

IX. Schäden am Vermögen als Folge der Verbreitung von Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnissen. Ziffer C. I. bleibt hiervon unberührt.

X. Schäden am Vermögen, verursacht durch Personen i. S. v. Ziffer D. II. 3. Gliederungspunkt, soweit diese ohne Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Der Wille zur Erlangung von Prämien, Tantiemen oder anderer ähnlicher Zahlungen – mit Ausnahme von Bestechungsgeldern – stellt keine Bereicherungsabsicht dar.

XI. Schäden am Vermögen durch unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments, wenn seitens der vorsätzlich handelnden Vertrauenspersonen keine Absicht vorliegt, sich oder einen Dritten zu bereichern, oder diese Vertrauenspersonen oder Dritte daraus keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Die Absicht, Gehälter, Honorare, Kommissionen und andere Vergütungen einschließlich Gehaltserhöhungen vom versicherten Unternehmen zu erhalten, gilt nicht als Bereicherungsabsicht.

XII. Schäden am Vermögen durch unaufgeklärte Inventurdifferenzen und Vermögensminderungen, die sich lediglich aus der Gegenüberstellung von Soll- und Istbeständen bei sonst ungeklärten Schadenursachen ergeben.

XIII. Schäden am Vermögen, welche durch Dritte aufgrund einer Handlung im Sinne von Ziffer B. verursacht wurden, sofern bei der Schädigung eine Vertrauensperson kollusiv mitgewirkt hat oder eine Vertrauensperson an der der unerlaubten Handlung zugrunde liegenden Straftat mitgewirkt hat.

F. Allgemeine Bestimmungen

I. Zeitliche Bestimmungen des Versicherungsschutzes

1. Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgelegte Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

2. Rückwärtsdeckung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur dann auch auf vor Vertragsbeginn verursachte Schäden am Vermögen der *versicherten Unternehmen*, sofern diese dem jeweiligen *versicherten Unternehmen* bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren.

3. Nachhaftung

Es sind auch Schäden versichert, die während der Laufzeit der Police verursacht worden sind und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses angezeigt werden. Eine Schadennachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Prämienzahlungsverzugs gekündigt wurde oder im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Prämienzahlungen offen standen, oder dieser Vertrag durch eine andere Vertrauensschadenversicherung dieser Art ersetzt wird.

4. Vertragsverlängerung

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode – auch ohne vorherige Kündigung – in angemessener Weise an das versicherte Risiko (v. a. Zahl der *Vertrauenspersonen*, Umsatz, Schadenerfahrung und Tätigkeitsgebiet der *versicherten Unternehmen*) anzupassen. Hierzu wird die Versicherungsnehmerin dem *Versicherer* auf schriftliche Anforderung spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages

- die jeweils aktuellen Geschäftsberichte der versicherten Unternehmen zur Verfügung stellen,
- die Anzahl der Niederlassungen und sämtliche bei den versicherten Unternehmen beschäftigte Vertrauenspersonen melden, und
- wesentliche Änderungen des versicherten Risikos mitteilen. Als wesentliche Risikoänderung gilt die Änderung von Umständen, zu denen die Versicherungsnehmerin in dem vor Abschluss des Versicherungsvertrages ausgefüllten Risikoehebungsbogen Angaben zu machen hatte.

5. Transaktionsklausel

Wird die Versicherungsnehmerin liquidiert oder neu beherrscht, gilt das Versicherungsverhältnis zum Abschluss der Liquidation beziehungsweise zum Beginn des neuen Beherrschungsverhältnisses als beendet. Hierbei wird, soweit nicht eine Fortsetzung des Vertrages vereinbart wird, die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet.

II. Entschädigungsleistung

1. Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstversicherungssumme begrenzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung eines Versicherungsfalles auf die Höchstversicherungssumme ist der Zeitpunkt der erstmaligen Entdeckung des Schadens. Hinsichtlich der Anwendung der Höchstversicherungssumme gilt die Nachhaftungsperiode als Teil der unmittelbar vorangehenden Versicherungsperiode.

3. Ein durch mehrere Handlungen oder von mehreren Personen verursachter Schaden gilt als einheitlicher Schaden und als einheitlicher Versicherungsfall, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang standen.

4. Die Versicherungsleistung wird gewährt

- ohne Vorhaftung anderer Werte,
- unabhängig von der Strafverfolgung und der Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

5. Die Versicherungsnehmerin soll sich vor der Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen oder Dritte mit dem Versicherer abstimmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

6. Die Versicherungsnehmerin hat jeden Schaden bis zur Höhe des im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalts selbst zu tragen. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an den Selbstbehalt in voller Höhe zur Verfügung.

III. Prämienzahlung

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Prämie jährlich im Voraus fällig. Wird die erste oder eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ergeben sich die Rechtsfolgen der §§ 38, 39 VVG.

IV. Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem weiteren Versicherungsvertrag der vorliegenden Art oder unter einer anderen Art von Versicherungsvertrag versichert, so besteht Versicherungsschutz nur unter dem zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag. In einem solchen Fall steht die Deckungssumme dieser Versicherung im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

V. Wissenszurechnung

Sofern es im Rahmen dieser Bedingungen auf die Kenntnis oder das Kennen Müssen eines Sachverhalts durch die *versicherten Unternehmen* ankommt, ist auf die Kenntnis oder das Kennen Müssen der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder leitender Angestellter im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes abzustellen. Hierbei ist die Kenntnis oder das Kennen Müssen nur einer Person aus dem vorstehend bezeichneten Kreis ausreichend.

VI. Kündigungsrecht und Obliegenheiten, Schadenermittlung

1. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Angaben im Fragebogen vollständig und richtig zu machen. Der Fragebogen wird Vertragsbestandteil.
2. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer einen Schaden am Vermögen oder ein sonstiges Vorkommnis, das sich nach Aufklärung des Sachverhalts als Versicherungsfall erweisen könnte, unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer auf dessen Verlangen alle zur Schadenaufklärung, zur Feststellung der Leistungspflicht, oder zur Prüfung und Vorbereitung von Rückgriffsansprü-

chen sachdienlichen Informationen zu erteilen, und die hierfür notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

4. Nach der Anzeige des Versicherungsfalls durch die Versicherungsnehmerin wird der Versicherer auf Wunsch der Versicherungsnehmerin einen unabhängigen, sachverständigen Gutachter beauftragen, der den Schadenbetrag feststellt. Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, hierfür einen geeigneten Gutachter aus einer dem Versicherungsschein beigefügten Liste von Sachverständigen auszuwählen. Diese Auswahl ist so zu treffen, dass ein offenkundiger Interessenkonflikt auf Seiten des Gutachters vermieden wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer vollständig, wenn der Schaden versichert ist. Andernfalls ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, dem Versicherer die Hälfte der verauslagten Kosten zu erstatten.

5. Die Feststellung des Gutachters in Bezug auf Schadenverlauf und Schadenhöhe sind für den Versicherer und die Versicherungsnehmerin bindend, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. § 64 VVG kommt zur Anwendung.

6. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Schadenfeststellung durch den Gutachter und einer hieraus resultierenden Ersatzpflicht des Versicherers ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in der zur Zeit des Schiedsverfahrens jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch drei gemäß dieser Schiedsordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Ergänzend zu den Regeln der ICC findet auch auf das Schiedsverfahren deutsches Recht Anwendung. Die Parteien vereinbaren Deutsch als die in dem Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Sprache.

7. Versicherer und Versicherungsnehmerin sind berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit der Anzeige des Versicherungsfalls durch die Versicherungsnehmerin. Die Kündigung lässt die Pflicht der Parteien zur Abwicklung des der Kündigung zugrunde liegenden Versicherungsfalls unberührt. Kündigt die Versicherungsnehmerin, so steht dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt der Versicherer, so steht ihm die anteilige Jahresprämie zu, bezogen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages.

8. Die *versicherten Unternehmen* haben die Obliegenheit, die von ihnen nach Versicherungsbeginn neu eingestellten oder beauftragten *Vertrauenspersonen*

hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

9. Im Übrigen gelten die Obliegenheiten gemäß VVG.

VII. Folge von Obliegenheitsverletzungen

1. Bei Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

2. Unterlässt die Versicherungsnehmerin die Abgabe einer Schadenanzeige oder gibt sie eine unrichtige Anzeige ab, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung jedoch nicht frei, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass das Versäumnis lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht, und die Anzeige nach Aufdeckung des Versäumnisses unverzüglich nachgeholt worden ist.

VIII. Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig (§ 67 VVG).

2. Soweit Schadenersatzansprüche oder Rechte, die den *versicherten Unternehmen* zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat die Versicherungsnehmerin diese Rechte dem Versicherer zu übertragen oder darauf hinzuwirken, dass diese Rechte dem Versicherer übertragen werden.

IX. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die Hauptniederlassung des Versicherers in Frankfurt am Main zu richten. Ist ein unabhängiger Versicherungsmakler eingeschaltet, ist dieser berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin sowie Zahlungen entgegenzunehmen.

X. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten insbesondere die Bestimmungen des VVG. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden – soweit sie nicht einem nach Ziffer F. VI. 6. dieser Bedingungen gebildeten Schiedsgericht zugewiesen sind – ausschließlich vor deutschen Gerichten ausgetragen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis ist Frankfurt am Main.